

STATUTEN VERBAND SCHWEIZERISCHER ZAUNFABRIKEN (VSZ) Fachgruppe HIS

Name, Rechtsform. Sitz und Dauer

Art. 1

<i>Name</i>	1.1	Der VERBAND SCHWEIZERISCHER ZAUNFABRIKEN (VSZ) Fachgruppe HIS, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB von in der Schweiz niedergelassenen Firmen der Zaunbranche.
<i>Sitz</i>	1.2	Der Sitz des VSZ befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.
<i>Dauer</i>	1.3	Die Dauer des Verbandes ist unbeschränkt.
<i>Dachorganisation</i>	1.4	Der Verband ist Mitglied des Schweizerischen Gewerbeverbandes (SGV).

Verbands-Zweck

Art. 2

<i>Grundsatz</i>	2.1.	Zweck des Verbandes ist: a) die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in ihren unternehmerischen und fachlichen Belangen. b) die Überprüfung und Sicherstellung der praxis- und bedürfnisbezogenen Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung in der Zaunbranche. c) die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen Behörden, Sozialpartnern und anderen Organisationen.
------------------	------	--

Art. 3

<i>Erfüllung</i>	3.1.	Zur Erfüllung des Zwecks kann der Verband Beschlüsse fassen, Verträge abschliessen und Reglemente erlassen.
<i>Anderen Organisationen</i>	3.2.	Der Verband kann sich anderen Organisationen anschliessen, bzw. darin mitwirken.

Mitgliedschaft

Art. 4

<i>Zusammensetzung</i>	4.1.	Der Verband besteht aus Aktiv- und Patronatsmitgliedern.
------------------------	------	--

Art. 5

<i>Aktivmitglieder</i>	5.1.	Aktivmitglied kann jede Firma des Zaungewerbes und deren Filialbetriebe sein, die im Handelsregister eingetragen ist. Sie haben ein Stimmrecht.
<i>Patronatsmitglieder</i>	5.2.	Lieferanten und Gönner können als Patronatsmitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 6

<i>Gesuch</i>	6.1.	Das Aufnahmegesuch ist schriftlich bis 30. November an den/die Präsidenten/in zu richten.
<i>Bestätigung</i>	6.2.	Das Gesuch hat die Bestätigung zu enthalten, dass der Gesuchsteller die Statuten, Reglemente und Verträge des Verbandes kennt und gewillt ist, diese einzuhalten.

<i>Aufnahme</i>	6.3.	Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
<i>Ablehnung</i>	6.4.	Wird die Aufnahme abgelehnt, ist dies dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Rechte und Pflichten

Art. 7

<i>Grundsatz</i>	7.1	Allen Aktivmitgliedern stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.
<i>Stimmberechtigung</i>	7.2.	An den Versammlungen hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.
<i>Besuchspflicht</i>	7.3.	Für Aktivmitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch. Unentschuldigte Abwesenheit verpflichtet zur Bezahlung eines Absenzgeldes von mindestens Fr. 500.--.
<i>Verpflichtung</i>	7.4.	Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Amt für mindestens eine Amtsdauer von zwei Jahren anzunehmen.
<i>Qualität und Dimensionen</i>	7.5.	Die Qualitätsnormen und Fabrikationsdimensionen sind gemäss VSZ-Richtlinien einzuhalten.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 8

<i>Grundsatz</i>	8.1.	Die Mitgliedschaft beim Verband erlischt durch Austritt, Ausschluss, Geschäftsaufgabe, Konkurs oder Tod sofort nach Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen.
<i>Austritt</i>	8.2.	Der Austritt kann nur nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verband auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Jahresende dem/der Präsidenten/in mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden. Bei Geschäftsaufgabe ist das Mitglied verpflichtet, innert der gleichen Zeit diesbezüglich Mitteilung zu machen.
<i>Geschäftsnachfolge</i>	8.3.	Bei Geschäftsübernahme oder -übergabe können die Rechte und Pflichten des Vorgängers den Geschäftsnachfolgern übertragen werden sofern sie sich gegenüber dem Vorstand dazu willens erklären.
<i>Ausschluss</i>	8.4.	Ein Ausschluss kann erfolgen: - bei gravierender Verletzung der Statuten - bei Zuwiderhandlungen gegen den Verbandszweck - bei Nichtbezahlen der geschuldeten Mitgliederbeiträge, trotz zweifacher Mahnung - bei Schädigung des Verbandszwecks, infolge unseriösen Geschäftsgebarens des Mitglieds Der Antrag auf Ausschluss aus dem Verband kann durch ein Mitglied schriftlich und begründet an die Generalversammlung gestellt werden.
<i>Ansprüche</i>	8.5.	Das ausscheidende Mitglied verliert mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Der Anspruch des Verbandes auf Bezahlung der aufgelaufenen Beitragsrückstände bleibt bestehen.

Verbands-Organe

Art. 9

<i>Organe</i>	9.1. Die Organe des Verbandes sind: <ul style="list-style-type: none">- die Generalversammlung- der Vorstand- die Kontrollstelle- die von der GV gewählten Kommissionen
---------------	--

Generalversammlung

Art. 10

<i>Kompetenzen</i>	10.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie hat folgende Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none">a. Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichtes des/der Präsidenten/in.b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes und Entlastung der verantwortlichen Verbandsorgane.c. Festsetzung des Budgets und des Jahreskredits des Vorstandes.d. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.e. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren. Festsetzung der Entschädigungen an den Vorstand und die Delegierten.f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.g. Erlass und Änderung von Statuten und Reglementen sowie Genehmigung von Verträgen.h. Wahl von Spezialkommissionen.i. Anschluss an andere Verbände und Institutionen.j. Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.k. Auflösung des Verbandes.
<i>Einberufung</i>	10.2. Die jährliche Generalversammlung findet in den Monaten Februar, März oder April statt. Die Einladung mit Angabe der Traktanden ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher zuzustellen. Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die traktandiert sind.
<i>Ausserordentliche Generalversammlung</i>	10.3. Wenn es der Vorstand beschliesst, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt, ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese Einladung ist an keine Frist gebunden, hat aber unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich so frühzeitig zu erfolgen, dass jedem Mitglied die Teilnahme möglich ist. Sie ist spätestens innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens einzuberufen.
<i>Anträge</i>	10.4. Anträge von Mitgliedern, die auf die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung gesetzt werden sollen, sind bis Ende November dem/der Präsidenten/in schriftlich und begründet einzureichen.
<i>Beschlussfassung</i>	10.5. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
<i>Statutenänderung, und Auflösung</i>	10.6. Für Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes sowie für Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- Abstimmungsmodus 10.7. Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag eine geheime Abstimmung beschliessen.

Vorstand

Art. 11

- Zusammensetzung 11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern (Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Aktuar/in, Obmann/frau Kalkulationskommission Delegierter/e Berufsbildung). Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsarbeit wird entschädigt.

Art. 12

- Kompetenzen und Aufgaben 12.1. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Verbandes zu führen. Er vertritt diesen nach aussen und gegenüber seinen eigenen Mitgliedern. Er sorgt dafür, dass die Statuten, Reglemente und Beschlüsse eingehalten werden. Er orientiert die Mitglieder periodisch schriftlich.
- Vorbereitung der Geschäfte 12.2. Der Vorstand hat die von der Versammlung zu erledigenden Geschäfte vorzubereiten und Anträge zu stellen. Er hat die Kompetenz zur selbständigen Erledigung derjenigen Geschäfte, die weder ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind, noch ihrer Bedeutung nach in deren Kompetenz fallen.
- Delegierte 12.3. Der Vorstand bestimmt die Delegierten.
- Kredit 12.4. Nebst den budgetierten Ausgaben verfügt der Vorstand über einen Jahreskredit, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 13

- Präsident/in 13.1. Der/die Präsident/in beruft den Vorstand ein und ist für den Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und des Verbandes verantwortlich. Er/sie verfasst den Jahresbericht und führt den Vorsitz der Sitzungen und Versammlungen. Es kann ihm/ihr die Führung des Sekretariates übertragen werden.
- Vize-Präsident/in 13.2. Der /die Vizepräsident/in amtiert als Stellvertreter/in des/der Präsidenten/in bei dessen/deren Verhinderung, durch dessen/deren Verfügung oder auf Beschluss des Vorstandes.
- Kassier/in 13.3. Der/die Kassier/in führt das Rechnungswesen, Kasse und Buchhaltung nach den durch den Vorstand erlassenen Weisungen. Er/sie ist für den pünktlichen Einzug des Jahresbeitrages verantwortlich.
- Aktuar/in 13.4. Der/die Aktuar/in führt das Protokoll über die Vorstands-Sitzungen und die Versammlungen. Er kann durch das Sekretariat entlastet werden.
- Obmann/frau d. Kalkulationskomm. 13.5. Der/die Obmann/frau der Kalkulationskommission vertritt die Kommission im Vorstand.
- Delegierte/r Berufsbildung 13.6. Der/die Delegierter/e Berufsbildung unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Überprüfung und Sicherstellung der praxis- und bedürfnisbezogenen Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung in der Zaunbranche.
- Sekretariat 13.7. Für die Abwicklung der Verbandsgeschäfte besteht ein Sekretariat. Dieses kann sich sowohl am Sitz einer Mitgliedfirma als auch bei einem Dritten befinden. Die Führung des Sekretariats obliegt dem/der Präsidenten/in. Die Sekretariatsarbeiten werden entschädigt.

Art. 14

- Einberufung* 14.1. Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des/der Vorsitzenden oder seines/er Stellvertreters/in so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung ist an keine bestimmte Frist oder Form gebunden. Eine Vorstandssitzung muss ausserdem einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.
- Beschlussfassung* 14.2. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Unterschrift* 14.3. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der/die Präsident/in zu zweit mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Kontrollstelle

Art. 15

- Wahl* 15.1. Für die Prüfung der Verbandsrechnung und der Geschäftsführung wählt die Generalversammlung eine Kontrollstelle aus dem Kreise der Verbandsmitglieder.
- Revisoren* 15.2. Sie besteht aus zwei Revisoren/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie sind für weitere Amtsperioden wieder wählbar.

Finanzen

Art. 16

- Einnahmen* 16.1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
- a. Eintrittsgebühr von je Fr. 200.-- pro neuem Mitglied
 - b. Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
 - c. Allfälligen Sonderbeiträgen
 - d. Jahresbeiträgen der Patronatsmitglieder
 - e. Spenden und freiwilligen Beiträgen
 - f. Absenzengeldern
- Mitgliederbeiträge* 16.2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt.
- Sonderbeiträge* 16.3. In besonderen Fällen kann die Generalversammlung für einmalige oder wiederkehrende grössere Ausgaben einen ausserordentlichen Sonderbeitrag beschliessen.
- Patronats-Mitgliederbeiträge* 16.4. Der Beitrag der Patronatsmitglieder beträgt Fr. 500.--. Freiwillige Beiträge und Spenden sind möglich.
- Absenzengelder* 16.5. Unentschuldigtes Fernbleiben von der Generalversammlung verpflichtet zur Bezahlung eines Absenzengeldes von mindestens Fr. 500.--. Als Entschuldigung gelten Todesfall in der Familie, Unfall, Krankheit und Militärdienst.
- Rechnungsstellung* 16.6. Die Rechnungsstellung der Beiträge erfolgt spätestens im zweiten Quartal des Jahres durch den Kassier. Die Bezahlung hat innert Monatsfrist zu erfolgen. Zur Eintreibung rückständiger Beiträge ist der Vorstand berechtigt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

- | | |
|--|--|
| <i>Beitrag ausscheidender Mitglieder</i> | 16.7. Ausscheidende Mitglieder haben für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag sowie beschlossene Sonderbeiträge zu entrichten. |
| <i>Rechnungsprüfung</i> | 16.8. Die Verbandsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie wird vom Kassier dem Vorstand vorgelegt und ist vor der Generalversammlung von den Rechnungsrevisoren/innen zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Revisorenbericht zuhanden der Generalversammlung zu erstellen. |
| <i>Haftung</i> | 16.9. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. |

Allgemeine Bestimmungen

Art. 17

- | | |
|---------------------------|---|
| <i>Schiedsgericht</i> | 17.1. Streitigkeiten unter Mitgliedern, die nicht durch den Vorstand geschlichtet werden können, unterstehen einem Schiedsgericht, zu welchem jede Partei einen Vertreter ernennt. Diese wählen einen Obmann, der Jurist sein muss. Können sich die Parteien-Vertreter über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so wird dieser durch den Schweizerischen Gewerbeverband bestimmt. |
| <i>Kalkulationsstelle</i> | 17.2. Für die Kalkulation der Regietarife wird eine Kommission von 3-5 Mitgliedern durch die Generalversammlung beauftragt. Die Kalkulationsstelle unterbreitet ihre Berechnungen dem Vorstand, der seinerseits Anträge zuhanden der Generalversammlung ausarbeitet. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wahl fällt jeweils mit derjenigen des Vorstandes zusammen. |
| <i>Auflösung</i> | 17.3. Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Verbandes, so wird das verbleibende Vermögen dem Schweizerischen Gewerbeverband zur Verwaltung übergeben. Dieser hat während zehn Jahren das Kapital zinstragend anzulegen. Konstituiert sich innert dieser Frist ein neuer Branchenverband, der im gleichen Sinne wie sein Vorgänger gemäss Art. 2 dieser Statuten seinen Zweck erfüllt, so ist ihm das Vermögen seines Vorgängers auszuhändigen, andernfalls fällt es dem Schweizerischen Gewerbeverband zu, der es für die Nachwuchsförderung zu verwenden hat. |
| <i>Inkraftsetzung</i> | 17.4. Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 6. März 2015 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft. |

Bern, den 06. März 2015

VERBAND SCHWEIZERISCHER ZAUNFABRIKEN (VSZ)

Die Präsidentin

Theresa John

Der Aktuar

Andreas Styger